

Geschäftsordnung für DHV-Versammlungen

Diese Geschäftsordnung gehört zur Verbandsordnung nach § 7 der DHV-Satzung. Sie faßt die für die Regionalversammlungen und die Jahrestagung geltenden Satzungsbestimmungen zusammen und ergänzt sie durch weitere Regelungen, die für einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf zweckmäßig sind. Die Geschäftsordnung ist bindend für die Versammlungsteilnehmer und -leiter sowie für alle Mitarbeiter des DHV, die an der Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen beteiligt sind.

1. Versammlungsteilnehmer

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur persönliche Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des DHV. Nichtmitglieder können mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Versammlungsleiters oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Versammlung als Gäste teilnehmen. Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht, ihnen kann im Einzelfall das Wort erteilt werden.

(2) Antrags-, rede- und stimmberechtigt bei den Regionalversammlungen sind die Mitglieder, die 4 Wochen vor der ersten Regionalversammlung ihren dem DHV gemeldeten Wohnsitz in der Region hatten. Redeberechtigt sind außerdem die Mitglieder der DHV-Kommission. Jeder Stimmberechtigte kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu 4 weitere Stimmberechtigte vertreten.

(3) Antrags-, rede- und stimmberechtigt bei der Jahrestagung sind die bei den Regionalversammlungen gewählten Delegierten. Redeberechtigt sind außerdem die Mitglieder der DHV-Kommission.

2. Versammlungsleitung

(1) Versammlungsleiter bei den Regionalversammlungen ist der jeweils amtierende Regionalbeirat, in dessen Abwesenheit ein in offener Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter kann die Leitung auf ein anderes Mitglied übertragen. In beiden Fällen muss das Mitglied seinen Wohnsitz nicht in der Region haben.

(2) Versammlungsleiter bei der Jahrestagung ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein in offener Abstimmung bestimmtes Mitglied.

(3) Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei seiner Entlastung und Wahl, wird in offener Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder der Kommission angehört, noch für ein Kommissionsamt kandidiert.

(4) Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht. Ton- und Filmaufnahmen bedürfen der Erlaubnis des Versammlungsleiters.

3. Ablauf der Versammlung

(1) Vor dem Eintritt in die Sachthemen der Tagesordnung werden die Regularien behandelt. Dies sind die Wahl des Protokollführers, die Wahl der Stimmzähler, die Feststellungen zur Einladung und Beschlußfähigkeit und die Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in ihrer Reihenfolge vom Versammlungsleiter aufgerufen, von der Versammlung behandelt und durch Beschlußfassung oder durch Aufruf des nächsten Punktes der Tagesordnung abgeschlossen. Die Fortsetzung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Tagesordnungspunktes bedarf eines Mehrheitsbeschlusses zur Geschäftsordnung, ebenso die Änderung der festgelegten Reihenfolge oder die Absetzung von Tagesordnungspunkten.

(3) Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte schließt der Versammlungsleiter die Versammlung. Wenn Tagesordnungspunkte nicht behandelt werden konnten und sie nicht abgesetzt worden sind, wird die Versammlung durch Mehrheitsbeschluß zur Geschäftsordnung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt (Vertagung).

(4) Zwei Stunden nach Versammlungsbeginn wird die Anmeldung und Stimmkartenausgabe geschlossen.

4. Anträge

(1) Anträge auf Satzungsänderung können bei den Regionalversammlungen und bei der Jahrestagung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vorher in der Einladung zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Die Mitteilung muß durch Nennung in den vorläufigen Tagesordnungen und durch inhaltliche Beschreibung, möglichst als vorläufige Textfassung, erfolgt sein. Anträge, die länger als sechs Monate vor dem Termin der ersten Regionalversammlung schriftlich bei der DHV-Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen auf die vorläufigen Tagesordnungen gesetzt werden, bei später eingegangenen Anträgen liegt dies im Ermessen der Vorstandschaft.

(2) Sachanträge müssen behandelt werden, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DHV eingegangen sind. Verspätet eingegangene Anträge oder spontan während der Versammlung gestellte Anträge müssen behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Der Beschluß über die Aufnahme ist ein Geschäftsordnungsbeschluss und keine Sachentscheidung über den Antrag.

(3) Geschäftsordnungsanträge dürfen nur zum Versammlungsverlauf gestellt werden. Sie sind kurz zu fassen und werden sofort behandelt. Unmittelbar anschließend ist eine kurze Gegenrede zuzulassen. Geschäftsordnungsanträge und die Folgen bei ihrer Annahme sind insbesondere:

- „Redezeitbegrenzung“: Die Redezeit je Wortmeldung zum Debattenthema wird auf eine bestimmte Minutenzahl begrenzt;
- „Schluß der Rednerliste“: Niemand darf zusätzlich auf die Rednerliste genommen werden, die bereits eingetragenen Wortmeldungen werden noch abgearbeitet;
- „Schluß der Debatte“: Die Debatte ist zu beenden, mit den Alternativen, entweder den laufenden Redebeitrag abubrechen oder ihn zu Ende führen zu lassen;

- „Abstimmung“: Über den gestellten Antrag ist sofort abzustimmen;
- „Einzelauszählung“: Die abgegebenen Stimmen werden einzeln gezählt;
- „Pause“ oder „Vertagung“: Die Versammlung wird unterbrochen und bei Pause zu einer späteren Uhrzeit, bei Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzt.

(4) Bewerbungen um die Ausrichtung einer Regional- oder Jahreshauptversammlung des DHV gelten als Sachanträge im Sinne der Satzung. Anträge auf Ausrichtung der DHV Jahrestagung dürfen während der Jahrestagung maximal 10 Minuten lang präsentiert werden.

(5) Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller bei der jeweiligen Versammlung Stimmrecht hat und bei der Behandlung des Antrags persönlich anwesend oder durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, oder wenn der Antrag von einer Regionalversammlung oder der Vorstandschaft gestellt wurde.

5. Wortmeldungen und Redebeiträge

(1) Wortmeldungen erfolgen nach Eröffnung der Debatte mit der Stimmkarte. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind. Bei mehreren Wortmeldungen führt er eine Rednerliste.

(2) Die Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge ihrer Abgabe aufgerufen. Er kann abweichend davon die Wortmeldungen themenweise zusammenfassen und er kann die unmittelbare Antwort eines von einem Redebeitrag direkt Betroffenen zulassen.

(3) Redebeiträge müssen sich auf den aufgerufenen Themenbereich beziehen. Sie dürfen nicht beleidigend sein und nicht gegen den Datenschutz oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen. Eine festgesetzte Redezeit ist einzuhalten. Sofern bei Redebeiträgen Computer-Präsentationen zum Einsatz kommen, ist dies beschränkt auf pdf-Dateien.

(4) Der Versammlungsleiter hat für die Einhaltung dieser Regeln und für einen fairen Diskussionsverlauf zu sorgen. Andernfalls kann er das Wort entziehen und von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

(5) Bei der Behandlung eines Antrags hat der Antragsteller nach der Einführung durch den Versammlungsleiter das erste Wort.

6. Offene und geheime Abstimmung

(1) Die geheime Abstimmung findet statt

- in allen Personalangelegenheiten, die keine Wahlen sind,
- bei allen Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten,
- bei allen Wahlen mit nur einem Kandidaten, wenn ein Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung wünscht,
- in sonstigen Angelegenheiten, wenn die Mehrheit einem Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung zustimmt.

In allen anderen Fällen wird offen abgestimmt.

(2) Die geheime Abstimmung erfolgt ausschließlich auf den vom Versammlungsleiter bestimmten Stimmzetteln. Die auf anderen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen sind ungültig.

(3) Offene Abstimmungen erfolgen ausschließlich durch Heben der vom DHV ausgegebenen Stimmkarte. Anders abgegebene Stimmen sind ungültig.

(4) Die zur Abstimmung gestellten Anträge müssen so formuliert sein, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Erforderlichenfalls formuliert der Versammlungsleiter den Antrag entsprechend.

(5) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist zuerst über den jeweils weitergehenden Antrag abzustimmen.

7. Ermittlung des Ergebnisses

Der Versammlungsleiter überzeugt sich davon, ob die für den Antrag erforderliche Mehrheit erreicht oder verfehlt ist. Erforderlich sind

- für Anträge auf Satzungsänderung 2/3-Mehrheit,
- für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen 2/3-Mehrheit,
- für allen anderen Anträge die einfache Mehrheit.

(2) Für die Ermittlung der Mehrheit zählt nur die Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(3) Wenn der Versammlungsleiter Zweifel hat, ob die Mehrheit erreicht oder verfehlt ist, oder wenn eine Geschäftsordnungsantrag auf Einzelauszählung die Mehrheit erhält, erfolgt die Einzelauszählung der abgegebenen Ja- und/oder Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen, soweit dies für ein zweifelsfreies Ergebnis erforderlich ist. Bei Satzungsänderungsanträgen und bei der Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzvorstandes sind stets mindestens die Ja- oder die Nein-Stimmen auszuzählen.

(4) Die Abstimmung endet mit der Feststellung durch den Versammlungsleiter, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

8. Besonderheiten für Wahlen

(1) Die Wahl der Vorstände und der Kassenprüfer erfolgt einzeln. Seht nur ein Kandidat für das Amt zur Verfügung, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Davon abweichend muß sie geheim erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen) erhält.

(2) Stehen mehrere Kandidaten für das Amt zur Wahl, so ist ein Kandidat im ersten Wahlgang gewählt, wenn er unter den für alle Kandidaten abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen) mindestens die Hälfte (absolute Mehrheit) erhält. Andernfalls erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem derjenige Kandidat

gewählt ist, der die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Kandidaten für ein Vorstandsamt dürfen kein weiteres Vorstandsamt bekleiden und dürfen nicht als leitenden Mitarbeiter des DHV der Kommission angehören. Kassenprüfer dürfen nicht der Kommission angehören und nicht öfter als zweimal in unmittelbarer Folge gewählt werden.

(4) Bei der Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung darf jeder Stimmberechtigte auf der Regionalversammlung höchstens so viele unter den vorgeschlagenen Kandidaten wählen, wie Delegierte in seiner Region zu wählen sind; er muß aber mindestens halb so viele wählen (Beispiel: Region Nord, 13 Delegierte sind zu wählen, anzukreuzen sind höchstens 13 und mindestens 7). Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(5) Gewählt als Delegierte sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl, die anderen sind ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzdelegierte. Voraussetzung ist, daß sie auf mindestens einem Zehntel der Stimmzettel eine Stimme erhalten haben.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, daß sie die Wahl annehmen werden, oder wenn ein Stimmberechtigter diese Erklärung in Vertretung des Gewählten bei der Versammlung mündlich abgibt.

9. Schlußbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung oder in der DHV-Satzung nicht vorgeschriebenen Einzelheiten können vom Versammlungsleiter oder vorrangig durch Mehrheitsbeschluß der jeweiligen Versammlung geregelt werden. Darüber hinaus kann die Jahrestagung durch Mehrheitsbeschluß Regelungen treffen, die von dieser Geschäftsordnung abweichen, nicht aber von der DHV-Satzung.

(2) Beschlüsse, Wahlen und sonstige Versammlungsergebnisse, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zustande kommen, bleiben trotzdem gültig, es sei denn, daß der Verstoß sich zugleich gegen Satzungs- oder Gesetzesbestimmungen richtet und deshalb zur Ungültigkeit führt.

_____ inhaltlich wie DHV-Satzung

..... Rechtssprechung

Stand: 06/2010